

Anlage 2

Forderungen an die Parteien zur Bundestagswahl 2025

Verbraucherschutz durch Titelschutz des Berufs „Psychologe/Psychologin“

Einige Berufsfelder von Psychologinnen und Psychologen werden bereits durch das Psychotherapeutengesetz geregelt. Psychologische Dienstleistungen gehen jedoch weit über die psychotherapeutische Tätigkeit hinaus. Sie umfassen verschiedene Anwendungen der Psychologie außerhalb der Psychotherapie, wie beispielsweise in den Lebenswelten Arbeit, Familie oder Schule. Entscheidungen oder Gutachten von Psychologinnen und Psychologen wiegen oftmals schwer, z.B. im Rahmen der Personalauswahl und -entwicklung, der Erziehungsberatung, in rechtspsychologischen oder verkehrspsychologischen Gutachten. Sie greifen massiv in Bildungs-, Berufs-, Gesundheits- und Entwicklungschancen ein, unterstützen oder fördern die Chancen auf Teilhabe. Daher erfordern auch diese Berufsfelder eine umfassende psychologische Qualifikation, deren Mindestanforderungen bisher in vielen Fällen nicht gesetzlich geregelt ist.

Wer psychologischen Rat sucht, sollte sich auf die hohe fachliche Kompetenz und Qualifikation, die man von Psychologinnen und Psychologen erwarten darf, verlassen können. Die Vielzahl unterschiedlicher Studiengänge, die den Begriff „Psychologie“ im Namen tragen, führt teilweise jedoch zu unzureichend qualifizierten Abschlüssen und Angeboten. Das mittlerweile unüberschaubare Feld vielfältiger Angebote „psychologischer“ Dienstleistungen kann von Hilfesuchenden nicht beurteilt werden. Es mangelt zumeist an verbindlichen Kriterien für die Beurteilung der Qualität. Ein Schutz der Verbraucher, die psychologische Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchten, ist daher dringend notwendig. Ebenso wie in vielen anderen europäischen Ländern (z.B.: Norwegen, Portugal), in denen der Beruf der Psychologin bzw. des Psychologen reguliert ist, sollte auch in Deutschland ein Gesetz geschaffen werden, das Mindestanforderungen an fachlicher Kompetenz und Qualifikation gesetzlich regelt und die Berufsbezeichnung schützt.

Unsere Eckpunkte für ein Psychologengesetz sind:

- Ein konsekutives Bachelor- und Masterstudium der Psychologie, das die europäischen Mindeststandards der European Federation of Psychologists' Associations (EFPA) erfüllt und sich an den entsprechenden Empfehlungen der DGPs orientiert.
- Schutz der Berufsbezeichnung Psychologe/Psychologin
- Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht vor allen Gerichten, auch im Strafprozess
- Einordnung als freier Beruf, auch in steuerrechtlicher Hinsicht (Katalogberuf im § 18 EstG)
- Einbindung psychologisch-diagnostischer Expertise in allen Rechtsbereichen, in denen bislang nur eine ärztliche Begutachtung psychischer Situationen erfolgt (z.B. SGB, VVG, BBG, BTHG, SGG)
- Berufliche Selbstverwaltung insbesondere mit fachlichen und ethischen Standards der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen (DGPs und BDP).

Ihre Ansprechpersonen:

Prof. Dr. Eva-Lotta Brakemeier
Präsidentin Deutsche Gesellschaft für Psychologie
E-Mail: praesidentin@dgps.de

Prof. Dr. Conny H. Antoni
Vorsitzender Fakultätentag Psychologie
E-Mail: antoni@uni-trier.de